

Bund Deutscher Rechtspfleger

- per elektronischer Post -
Bundesministerium der Justiz
Abteilung R
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

8. Mai 2025

Initiativstellungnahme zur beabsichtigten Überarbeitung der Allgemeinverfügung zur Entlastung des Jugendrichters von Vollstreckungsgeschäften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger gibt aus aktuellem Anlass nachfolgende Initiativstellungnahme ab mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Rahmen unserer Verbandsarbeit haben wir Kenntnis erhalten von der beabsichtigten Überarbeitung der Allgemeinverfügung/Anordnung über die Entlastung des Jugendrichters von Vollstreckungsgeschäften vom 01.12.1962 i.V.m. §§ 31 Abs.5, 33a RpflG. Diese soll im Rahmen der regelmäßigen Treffen der für das Jugendstrafrecht zuständigen Referenten im Mai 2025 erfolgen. Zu dieser Thematik befinden sich offenbar die Landesjustizverwaltungen mit dem Bundesjustizministerium im Abstimmungsprozess.

Bisher ist eine Beteiligung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an diesem Abstimmungsprozess nicht ersichtlich, obschon uns die bisher bekannt gewordenen Änderungen in erheblichem Maße betreffen werden und unsererseits Stellungnahmebedarf besteht. Unsere Kommission Strafvollstreckung beschäftigt sich ausführlich mit der vorliegenden Thematik.

Kontakt

Björn Benkhoff
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: post@bdr-online.de
Tel.: +49 151 17277652

Digitalkontakt

Bund Deutscher Rechtspfleger

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die bisher noch gültige Ländervereinbarung aus dem Jahr 1962, auch im Sinne des § 31 Abs.5 S.3 RpfLG, überarbeitet werden soll. Die Übergangsregelung des § 33a RpfLG hat seit mehr als 55 Jahren Bestand.

Die durch die beabsichtigte Allgemeinverfügung geplanten inhaltlichen Änderungen sind allerdings, was Vorbereitungs- und Assistenz Tätigkeiten betrifft, rechtlich nicht zulässig, denn es fehlt an einer Ermächtigungsgrundlage im Rechtspflegergesetz.

Es gibt bereits jetzt keine Grundlage mehr für eine Änderung der AV von 1962, weil 1970 das „Reichsentlastungsgesetz“ aufgehoben worden ist. Eine Übertragung von Vorbereitungstätigkeiten auf den Rechtspfleger ist aber ebenfalls unzulässig geworden durch die Aufhebung des § 25 RpfLG a.F. im Jahr 1998. Hieraus lässt sich ableiten, dass der Gesetzgeber die Stellung des Rechtspflegers hat stärken wollen, indem die er die nicht mehr zeitgemäße Heranziehung des Rechtspflegers für Assistenzleistungen aus dem Rechtspflegergesetz endgültig tilgte.

Seitdem ist es nach dem Rechtspflegergesetz einzig zulässig, dem Rechtspfleger Aufgaben zu übertragen; nicht aber, dem Rechtspfleger im Rahmen einer Allgemeinverfügung vorbereitende Aufgaben zuzuweisen.

Offensichtlich soll dennoch nun festgeschrieben werden, dass der Jugendrichter den Rechtspfleger zur „Vorbereitung von Vollstreckungsgeschäften“ und zur „Mithilfe“, auch zur „Überwachung von Weisungen und Auflagen“, heranziehen kann.

Von richterlicher Seite wurde bereits zutreffend die nicht mehr zeitgemäße Heranziehung des Rechtspflegers zu Assistenzdiensten kritisiert und eine konkrete Übertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger angeregt, auch in Hinblick auf die erwiesenermaßen aufwendigen Vollstreckungen bei der Vermögensabschöpfung.

Dieser Forderung können wir uns als Vertreter der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nur anschließen. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Richter und Rechtspfleger in der Jugendstrafvollstreckung.

Tatsächlich führen derzeit Rechtspfleger in der Jugendstrafvollstreckung vielfältig auch ihnen nicht übertragene Geschäfte aus, die aber letztlich die Gefahr bedingen, unwirksam zu sein. Damit birgt die heutige Rechtslage erhebliche Gefahren für die Rechtspfleger. Hierbei ist insbesondere an § 345 Absatz 3 StGB, aber auch an eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung im Wege des Regresses zu denken. De facto hat die unzureichend abgegrenzte Aufgabenaufteilung auch weitreichende Folgen in der amtsgerichtlichen Praxis. Sei es bei der Bemessung der Pebbly-Zahlen, sei es bei der ortsüblichen Arbeitsteilung zwischen einzelnen Jugendrichtern und Rechtspflegern.

Die Notwendigkeit einer abschließenden und umfassenden Regelung kann mithin nicht mehr in Frage gestellt werden.

In der Begründung zur Aufhebung des § 25 RpfLG a.F. hieß es bereits 1998: Auf längere Sicht gesehen wäre anzustreben, im Rahmen weiterer Aufgabenübertragungen die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften einiger Länder aufgeführten Tätigkeiten in echte Rechtspflegergeschäfte umzuwandeln und in den Katalog des § 3 RpfLG einzustellen.

Vor dem Hintergrund dieser auch schon 27 Jahre alten Willensbekundung des Gesetzgebers kann einer rückwärtsgewandten „Neu“-Regelung zur „Entlastung von Richtern im Jugendvollstreckungsbereich“ von Seiten der betroffenen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht zugestimmt werden.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger ist aktuell mit der Frage befasst, welche Strafvollstreckungstätigkeiten in Jugendsachen künftig gesetzlich auf den Rechtspfleger übertragen werden können und wie die Aufgabentrennung zwischen Jugendrichter und Rechtspfleger klar definiert werden soll.

Das Gremium der für Jugendstrafrecht zuständigen Referentinnen und Referenten wird daher dringend ersucht, von einer „Neuregelung“ im Rahmen einer „Allgemeinverfügung“ abzusehen. Der Bund Deutscher Rechtspfleger ist gern bereit, beim Erarbeiten einer gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung in Jugendstrafsachen mitzuwirken.

Weiterer Änderungsbedarf im Rechtspflegergesetz:

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sollte die generelle Aufhebung des § 5 RPFfG geprüft werden. Diese Vorlagepflichten sind aus der Zeit gefallen und dem heutigen Studium der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht mehr angemessen. Bei Vorliegen eines engen Zusammenhangs, enthält § 6 RPFfG eine ausreichende Regelung. Der Bund Deutscher Rechtspfleger fordert die Aufhebung von § 7 RPFfG in seiner jetzigen Form und die Umwandlung in eine Norm, die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Rechtspfleger und Richter dem im Instanzenzug nächsthöheren Gericht überträgt, beispielsweise durch eine entsprechende Regelung im EGGVG.

Mit § 7 RPFfG wird bei unklarer Zuständigkeitslage es einfachgesetzlich ermöglicht, dass in unanfechtbarer Entscheidung der Richter seine Zuständigkeit bestätigen oder verneinen kann. Dabei ist die Entscheidung sowohl für den Rechtspfleger als auch für die am Verfahren Beteiligten unanfechtbar. In der Praxis hat dies bereits vielfach dazu geführt, dass Richter durch entsprechenden Beschluss Rechtspfleger für Aufgaben für zuständig erklären, für die Rechtspfleger nach den Zuständigkeitsregelungen des Rechtspflegergesetzes nicht zuständig sind.

Beispielhaft sei hier die Übertragung der Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters auf den Rechtspfleger, obwohl kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde (und infolgedessen auch keine rechtspflegerische Zuständigkeit entsteht), benannt. Viele weitere Beispiele können wir hier bei Bedarf ausführen.

§ 7 RPfIG kann dafür sorgen, dass unliebsame Zuständigkeiten des Richters mittels unanfechtbaren Beschlusses abgegeben werden. Hier ist nicht nur standespolitisch bedenklich, dass mittels Beschluss der Richter ihm Lästiges dem Rechtspfleger zuschreibt, sondern vielmehr ist ebenfalls die Unanfechtbarkeit der Entscheidung systemwidrig. Dass hier der Richter als einer von zwei am Zuständigkeitsstreit Beteiligten abschließend den Streit beenden kann, ist einzigartig in der ZPO und steht im Widerspruch zur Verfassung (vgl. RPfIG, Hintzen, 8. Aufl., § 7 Rn. 3). In keiner anderen Konstellation im Gesetz entscheidet bei Zuständigkeitsfragen einer der Beteiligten, sondern stets ein Dritter. Sachgerecht wäre hier eine Entscheidung des im Instanzenzug nächsthöheren Gerichts angezeigt (vgl. RPfIG, Hintzen, a. a. O.).

Insbesondere bei Situationen, in welchen eben kein Streit in den Zuständigkeiten besteht, sondern schlicht aus Entlastungsgründen eine Übertragung auf den Rechtspfleger erfolgt, ist mit § 7 RPfIG unüberprüfbar der Willkür Tür und Tor geöffnet. Das o. g. Beispiel zeigt, dass im Einzelfall willkürlich § 7 RPfIG eingesetzt wird, zumal es sogar explizit durch den Gesetzgeber in § 18 Abs. 2 RPfIG dem Richter ermöglicht wird, sich im eröffneten Insolvenzverfahren dieses ganz oder teilweise vorzubehalten. Ein Vorbehalt nach entsprechenden Tätigkeiten hingegen scheidet aus (vgl. RPfIG, Hintzen, 8. Aufl., § 7 Rn. 4). Jedoch genau dies wird durch inadäquate Anwendung des § 7 RPfIG ermöglicht. Darüber hinaus - und das ist bei verfassungsgemäßer Berücksichtigung des § 7 RPfIG am evidentesten - wird über eben jene Norm einfachgesetzlich ermöglicht, dass dem Bürger unanfechtbar der gesetzliche Richter (Art. 101 GG) entzogen werden kann.

Eine gezielte und damit verfassungswidrige Richterentziehung durch ein Gericht im Wege fehlerhafter Handhabung der Zuständigkeitsvorschriften liegt vor, wenn die Zuständigkeitsbestimmung als willkürlich anzusehen ist (vgl. BeckOK GG/Morgenthaler, 51. Ed. 15.5.2022, GG Art. 101 Rn. 25). Dies ist dann der Fall, wenn sich die Entscheidung des Gerichts bei der Auslegung und Anwendung einer Zuständigkeitsnorm so weit von dem sie beherrschenden Grundsatz des gesetzlichen Richters entfernt, dass sie nicht mehr zu rechtfertigen, offensichtlich unhaltbar oder gar ohne Bezug auf die maßgebliche Norm ist (vgl. BeckOK GG/Morgenthaler, a. a. O.).

Sicherlich ist die korrekte Anwendung des § 7 RPfIG grundsätzlich nicht von Willkür der Beteiligten geprägt. Dennoch ist allein das Vorliegen einer derartigen Norm ein Mangel in der Systematik, den es zu beseitigen gilt. Die im Grundgesetz verankerte Anordnung, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, enthält auch ein Gebot zum Erlass der erforderlichen Regelungen für die richterlichen Zuständigkeiten und die Sicherung einer dem Grundgesetz entsprechenden Rechtsstellung der Richter (BVerfG NJW-RR 2021, 1436) und wendet sich insoweit an den parlamentarischen Gesetzgeber und die zur ergänzenden Normsetzung berufenen Stellen (vgl. BeckOK GG/Morgenthaler, 51. Ed. 15.5.2022, GG Art. 101 Rn. 15). Es besteht ein leistungsrechtlicher Anspruch an den Gesetzgeber, ein prozess- und organisationsrechtliches Normenwerk bereit zu stellen, dass die vorherige Bestimmung

des Richters möglichst weitgehend regelt, indem es im Voraus abstrakt-generell die fundamentalen Zuständigkeitsregeln festlegt (vgl. BeckOK GG/Morgenthaler, a. a. O.).

Diesem Anspruch wird vorliegend der Gesetzgeber mit § 7 RPfIG nicht gerecht.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Björn Benkhoff
stellvertretender Bundesvorsitzender